

Anwaltsblatt



Deutscher Anwaltverein

10/2016

Oktober



Report
Flüchtlingshilfe:
Europas Anwalts-
schaft und der DAV
engagieren sich
auf Lesbos

Aufsätze

Kilian: Ausbildung von Juristen	698
Glöckner/Towfigh: Unfaire Examen?	706
Schulze/Groß: Transnationalität	710
Möllers: Reflexionswissen	713
Pfeifer/Gries-Redeker: Anwaltsorientierung	716
Wendt: Anerkennung FAO-Fortbildung	727

Magazin

Mobile Rechtsberatung	739
Lübbert: Juristenausbildung	742

Aus der Arbeit des DAV

5. Europäischer Insolvenzrechtstag	746
Heiko Maas: Rechtsstaat	748

Rechtsprechung

BVerfG: Syndikus-Urteile des BSG	764
BGH: Keine Haftung gegenüber Vertreter	769

Das Besondere an RA-MICRO
Marktführer seit 20 Jahren

- 15.000 aktive Anwenderkanzleien – führend im Bestand
- 600 Neuinstallationen jährlich – führend im Vertrieb
- Führend in der Kanzlei-EDV-Innovation

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de



A Aufsätze

Editorial

- M 265** Es kommt nicht, es kommt ...
Ulrich Schellenberg, Berlin
Rechtsanwalt und Notar,
Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Nachrichten

- M 268** Das frühe Ende der Koalition
Peter Carstens, Berlin
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- M 270** EU-Richtlinie zur Prozesskosten-
hilfe im Strafverfahren: Was än-
dert sich?
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.,
Brüssel
- M 272** Nachrichten
- M 283** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 292** Bücher & Internet
- M 296** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 298** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 774** Fotonachweis, Impressum

Juristenausbildung

- 698** Wandel des juristischen Arbeits-
marktes und der Ausbildung?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 706** Messgenauigkeit und Fairness
in Staatsprüfungen
Prof. Dr. Andreas Glöckner, Hagen und
Prof. Dr. Emanuel V. Towfigh, Wiesbaden
- 710** Juristenausbildung und
Transnationalität
Prof. Dr. Götz Schulze, Potsdam und
Martin Groß, Berlin
- 713** Grundlagenfächer in der Reform
der Juristenausbildung
Prof. Dr. Christoph Möllers, Berlin
- 716** Exzellente Ausbildung für exzel-
lente Anwältinnen und Anwälte
Rechtsassessorin Friederike Pfeifer, Berlin
und Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker,
Bonn

Anwaltsrecht

- 719** BVerfG zu Syndikusanwälten
Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frank-
furt am Main
- 721** Tätigkeitswechsel des Syndikus
Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- 723** Syndikus und Doppelzulassung
Rechtsanwalt Dr. Volker Posegga, Frankfurt
am Main
- 726** Syndikus und Befreiungsbeginn
Rechtsanwalt Peter Hartmann und
Rechtsanwalt Jan Horn, Berlin
- 727** Anerkennung als FAO-Seminar
FAO*
Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin
- 729** Qualitätssicherung durch sank-
tionierte Fortbildungspflicht?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 731** Bücherschau: Der Anwalt im
digitalen Zeitalter
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 734** Anwälte engagieren sich für
Flüchtlinge: „Keine Ahnung,
was das bedeutet“
Julia Amberger, Berlin
- 737** Individueller Rechtsrat als
erste Hilfe: Pro-Bono-Projekt
auf Lesbos
Interview mit Rechtsanwalt Dr. Cord
Brüggemann, Hauptgeschäftsführer des DAV,
Berlin
- 739** Mobile Rechtsberatung:
Austesten, was der Markt
ermöglicht ...
Malte Varnhagen, Düsseldorf

Kommentar

- 742** Der einsame Entscheider:
Ziel der Juristenausbildung?
Rechtsanwalt Dr. Friedwald Lübbert, Vize-
präsident des Deutschen Anwaltvereins,
Bonn

Gastkommentar

- 743** Wan: Rechtsklarheit sieht
anders aus!
Kolja Schwartz, ARD-Rechtsredaktion

Anwälte fragen nach Ethik

- 744** Nachdenken außerhalb der
Kanzlei: abrechenbar?
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwalts-
kultur

* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
(§ 15 FAO)

Anwaltsrecht

Qualitätssicherung durch sanktionierte Fortbildungspflicht?

Was Anwältinnen und Anwälte sich als Fortbildung vorstellen können

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Gesetzgeber will eine sanktionierte Fortbildungspflicht für alle Anwältinnen und Anwälte schaffen. Die Satzungsversammlung soll sie ausgestalten. Die Forschungen des Soldan Instituts zeigen, dass die Betroffenen vor allem an Fortbildung im Recht denken. Der Autor plädiert dafür, die Pflichtfortbildung auch auf das Kanzleimanagement und die Schlüsselqualifikationen auszudehnen. Fortbildung muss auch da stattfinden, wo sie den Mandanten unmittelbar dient.

I. Einleitung

Die konkretisierte Fortbildungspflicht scheint nach langem Ringen¹ tatsächlich Realität zu werden: Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe² sieht in seinem Art. 1 Nr. 21 lit. a) vor, dass der Satzungsversammlung durch eine Ergänzung des § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO-E die Möglichkeit gegeben werden soll, in der BORA nähere Regelungen zur Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte nach § 43a Abs. 6 BRAO zu treffen. Im Zuge der BRAO-Novelle 1994 war der Rechtsausschuss des Bundestages einem identischen, seinerzeit im Regierungsentwurf gemachten Vorschlag nicht gefolgt. Er hatte dies damit begründet, dass dem einzelnen Rechtsanwalt die Art und Weise, wie er der Berufspflicht zur Fortbildung nachkommt, nicht vorgeschrieben werden solle³.

Diese Sichtweise hatte sich bis in die jüngere Vergangenheit auch das Bundesjustizministerium zu eigen gemacht und die Einführung einer sanktionierten Fortbildungspflicht als für einen Freiberufler wesensfremd abgelehnt⁴. Folge war die merkwürdig konturenlose Regelung des § 43a Abs. 6 BRAO, nach der dem Rechtsanwalt aufgegeben wurde, sich fortzubilden, ihm aber nicht verraten wurde, mit welchen Inhalten, Formaten und Umfängen dies zu geschehen hat. Ergebnis war der allgemein konsentiert Befund, dass es sich bei § 43a Abs. 6 BRAO um eine Berufspflicht handele, deren Verletzung nicht sanktionierbar sei⁵. Erst durch beharrliches berufspolitisches Engagement der Berufsorganisationen, eine ungewöhnliche Resolution der Satzungsversammlung⁶ und begleitende empirische Fundierung⁷ konnte schließlich ein Anschauungswandel herbei geführt werden, der in dem nun vorliegenden Regelungsvorschlag gemündet ist.

II. Regelungsziel Qualitätssicherung – aber was ist eigentlich „Qualität“?

Nach der Gesetzesbegründung ist Anliegen der Reform, die *Qualität* der anwaltlichen Beratung systemisch zu sichern⁸. Das liest sich gut und gefällig, wirft aber eine zentrale Frage auf: Was macht eigentlich die Qualität der anwaltlichen Beratung aus? Nur wenn Klarheit über diese Frage besteht, ist auch klar, welche Inhalte Fortbildung haben muss, um dem gesetzgeberischen Auftrag gerecht zu werden – immerhin lernt jeder Jurastudent bereits im ersten Semester, dass für die Beschränkung eines Grundrechts (wie sie etwa aus dem Zwang folgt, jährlich Zeit und Geld in Fortbildung zu investieren), nicht nur ein legitimer Zweck vorliegen muss, sondern die Grundrechtspositionen einschränkende Maßnahme auch geeignet sein muss, also die Erreichung des Zwecks kausal bewirkt oder sie zumindest fördert. Ist also eine sanktionierte Fortbildungspflicht überhaupt geeignet, Qualität zu sichern? Fragt man Rechtsanwälte, was ihre „Qualität“ ausmacht, werden sie im Zweifelsfall auf perfekte Kenntnisse aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung hinweisen, die sie zur Lösung rechtlicher Fragestellungen befähigen. Die bereits existierende Fortbildungspflicht für Fachanwälte in § 15 FAO legt ein solches Verständnis nahe: § 15 FAO verlangt eine Fortbildung im „Fachgebiet“. Dies legt zumindest nahe, dass der Normgeber eine Fortbildung zu rein rechtlichen Fragen meint.⁹

Führt man sich freilich vor Augen, dass Qualitätssicherung kein Selbstzweck ist oder gar den Interessen der Rechtsanwälte selbst, sondern primär den Interessen der Rechtssuchenden und der Sicherstellung einer geordneten und effektiven Rechtspflege dient, wird schnell deutlich, dass Fortbildung als qualitätssicherndes Moment andere Inhalte haben muss: Anwaltshaftungsfälle beruhen nicht primär auf Fehlern in der Rechtsanwendung. Viel häufiger sind Fehler im Fristenwesen oder der Anliegen- oder Sachverhaltsermittlung¹⁰. Qualitätssichernd kann hier nur Fortbildung sein, die sich mit Fragen des Kanzleimanagements oder Gesprächsführung befasst. Noch bedeutsamer ist freilich, dass aus Sicht von Mandanten die Qualität eines Rechtsanwalts nicht aus dessen Rechtskenntnissen folgt¹¹. Die Perzeption von Qualität macht sich in Experten-Laien-Beziehungen, die durch Informationsasymmetrien charakterisiert sind und in denen dem Laien eine Bewertung der Fachlichkeit des Experten schlichtweg nicht möglich ist, vielmehr an den Prozessen fest, in denen sich die Rechtsanwendung vollzieht und materialisiert. Das Vorhandensein von adäquaten Rechtskenntnissen wird von Mandanten hingegen bei in ihrer Fachlichkeit

1 Zur Regulierung und der Diskussion über die anwaltliche Fortbildungspflicht ausführlich Kilian, Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang, 2016, S. 21 ff.

2 BR-Drucks. 431/16.

3 BT-Drucks. 12/7656, S. 50.

4 Für das BMJV seinerzeit Franz, BRAK-Mitt. 2005, 106, 109.

5 H.M., so etwa Ahlers, BRAK-Mitt. 1995, 46; Kilger, AnwBl 1995, 435, 438; Kellner NJW 2002, 1372, 1373; Dahns, NJW-Spezial 2006, 333; Möller, NJW 2014, 2758, 2759; Kleine-Cosack bezeichnet die Vorschrift als „völlig bedeutungslos“, BRAO, 7. Aufl. 2015, § 43a Rn. 210. Zum Diskussionsstand näher Kilian, aaO (Fn. 1), S. 29f.

6 Resolution abrufbar unter: <http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeitder-5-satzungsversammlung/resolution/>.

7 Hommerich/Kilian, Berufsrechtsbarometer 2009, S. 115 ff.; Kilian, Berufsrechtsbarometer 2015, S. 55 ff.

8 BR-Drucks. 431/16, S. 100f.

9 Vgl. nur Vossebürger, in: Feuerich/Weyland, 9. Aufl. 2016, § 15 FAO Rn. 4.

10 Kilian, Management anwaltlicher Haftungsrisiken, 2014, S. 26 ff.

11 Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte, 2007, S. 180 ff. sowie Kilian, aaO (Fn. 1), S. 86 ff.

staatlich regulierten Berufen vorausgesetzt. Für Mandanten machen die Qualität der juristischen Dienstleistung solche Aspekte wie Reagibilität, eine laienverständliche Kommunikation, eine sachgerechte Gesprächsführung, eine zielführende Anliegensermittlung, aktives Zuhören, Empathie, Erreichbarkeit und Termintreue aus – alles Kompetenzen, die, glaubt man den anekdotischen Berichten aus den Rechtsanwaltskammern und der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft¹², häufig nicht hinreichend vorhanden sind und deren Fehlen Gegenstand von Beschwerden enttäuschter Mandanten sind.

Will also die künftige Fortbildungspflicht erst nach dem mit der Gewährleistung von qualitativvoller anwaltlicher Dienstleistung, muss sie das, was im Englischen unübersetzbar als der sprichwörtliche „elephant in the room“ bezeichnet wird, adressieren – etwas Offensichtliches, das aber gemeinhin ignoriert wird: Qualitätssicherung muss auch und vielleicht sogar vorrangig die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in den Blick nehmen, da sie für Mandanten die Qualität des Prozesses der anwaltlichen Leistungserbringung determinieren und die Mandantenzufriedenheit bestimmen. Da es sich hierbei um ein Problem jeder Experten-Laien-Beziehung handelt, kann es nicht überraschen, dass viele andere freie Berufe, die die Fortbildungspflicht bereits reguliert haben, aber auch ausländische Rechtsanwaltschaften, im Rahmen der Fortbildung verlangen, „Fortbildungspunkte“ nicht nur zur Fachlichkeit zu sammeln, sondern auch in weiteren Bereichen, die qualitätsbestimmend sind¹³.

III. Empirische Befunde

Reizvoll ist angesichts dieser Ausgangslage die Klärung der Frage, ob eine künftige Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte, die es in das Belieben des einzelnen Rechtsanwalts stellen würde, womit er sich inhaltlich bei der Erfüllung seiner Fortbildungspflicht befasst, dem Auftrag der Qualitätssicherung in dem vorstehend beschriebenen Sinne gerecht werden könnte oder nicht. Eine entsprechende Prognose ermöglicht eine Befragung des Soldan Instituts aus dem Jahr 2015¹⁴. In ihr wurden die Teilnehmer um Auskunft gebeten, an welchen Fortbildungsinhalten sie bei Einführung einer konkretisierten Fortbildungspflicht besonders interessiert wären. Bei einer solchen Frage zeigt sich, dass Rechtsanwälte Fortbildung sehr traditionalistisch als Vermittlung von Rechtskenntnissen begreifen und schätzen: „Themen aus bestimmten Rechtsgebieten“ identifizieren 95 % der Befragten als „sehr interessanten“ bzw. „eher interessanten“ Gegenstand von Fortbildung (Skalenwert 1,3). Alle weiteren denkbaren Inhalte folgen mit erheblichem Abstand: Das Gebührenrecht bezeichnen 60 % als sehr/eher interessant (Skalenwert 2,4). Weitere Themengebiete finden nur noch rund ein Drittel „sehr/eher interessant“: „Anwaltliche Schlüsselqualifikationen“ 35 % (Skalenwert 3,0), die „Rechtsentwicklung im Allgemeinen“ und das „Kanzleimanagement“ 32 % bzw. 33 % (Skalenwert 3,0 bzw. 3,1). Weniger als ein Viertel der Befragten findet Fortbildung in berufsrechtlichen Fragen „sehr interessant“ oder „eher interessant“ (Skalenwert 3,2).

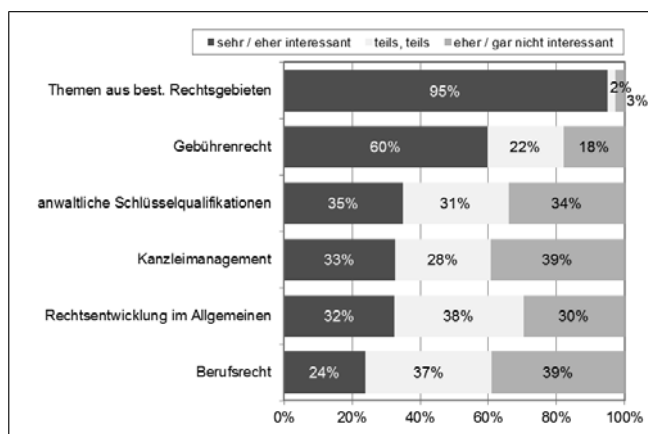


Abb. 1: Präferierte Inhalte einer künftigen Fortbildungspflicht

IV. Ausblick

Würde sich die künftige Regulierung der Inhalte von Fortbildung an den Wünschen der Betroffenen orientieren, wäre anwaltliche Fortbildung inhaltlich relativ eindimensional an juristischen Inhalten und damit am Erhalt der berufsaufgabenbezogenen Kernkompetenz orientiert. Ein Verzicht auf nähere inhaltliche Vorgaben zur Fortbildung würde mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich Rechtsanwälte ganz überwiegend in der Entwicklung des Rechts in den sie betreffenden bzw. interessierenden Rechtsgebieten oder im Gebührenrecht fortbilden würden. Eine durch Fortbildung bewirkte Verbesserung der Schlüsselkompetenzen als Rechtsdienstleister wäre also nur gewährleistet, wenn sich Teile der Fortbildung durch entsprechende differenzierte Vorgaben auch auf Kanzleimanagement oder Schlüsselqualifikationen erstrecken müssten. Für die Wahrnehmung der Qualität anwaltlicher Rechtsdienstleistungen durch Mandanten sind dies aufgrund des die Dienstleistung prägenden Experten-Laien-Gefälles die zentralen qualitätsbildenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Fortbildung jenseits der eigentlichen Berufsaufgaben eines Berufs entspricht auch einem modernen Verständnis von Fortbildung, an dem sich andere freie Berufe bei der Gestaltung der Fortbildungscurricula bereits orientieren. Da eine freiwillige Inanspruchnahme entsprechender Angebote nur mit Zurückhaltung erfolgen würde, müssten daher für verschiedene Kompetenzfelder Mindestumfänge an Fortbildung festgelegt werden, damit die Fortbildungspflicht den gesetzgeberischen Auftrag erfüllen kann. Wird hierauf verzichtet, deuten die Evidenzen darauf hin, dass die bevorstehende Reform ihr Ziel, eine qualitätsvolle anwaltliche Dienstleistung zu gewährleisten, verfehlen wird.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
 Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.
 Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

¹² Ruge, AnwBl. 2016, 309f.

¹³ Siehe die Dokumentation bei Kilian, aaO (Fn. 1), S. 91 ff., 157 ff.

¹⁴ Befragt wurden 1.132 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, näher Kilian, aaO (Fn. 7), 14f.